

**GBS-Impuls e.V.**

**Leben mit GBS & CIDP**

Selbsthilfegruppe \* LV Berlin  Brandenburg



# **SATZUNG**

in der Fassung vom 10. August 2011  
1. Änderung vom 15. September 2011  
2. Änderung vom 17. September 2012



## Satzung

in der Fassung vom 10. August 2011

1. Änderung vom 15. September 2011

2. Änderung vom 17. September 2012

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “ **GBS Impuls e.V. – Leben mit GBS & CIDP – Selbsthilfegruppe - LV Berlin-Brandenburg**“
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet: **GBS-Impuls e.V.**
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich, überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen und hat

die Vereins-Nr.: **VR 31012 B**

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne von § 67, sowie die Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Guillain-Barré- Syndrom und CIDP.
- (3) Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks wird der Verein vor allem wie folgt tätig: Hilfestellung für Patienten mit diesen Erkrankungen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens insbesondere dadurch, dass er
  - a) Informationsmaterial zur Aufklärung von Patienten mit dieser Erkrankung zur Verfügung stellt,
  - b) Aufbau von weiteren Selbsthilfegruppen,
  - c) praktische Verwirklichung medizinisch wünschenswerter Maßnahmen für erkrankte Mitglieder,
  - d) Fortbildungsveranstaltungen mit Patienten dieser Erkrankung,
  - e) intensive Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen steuerlich begünstigten GBS-Vereinen und Selbsthilfegruppen sowie dem steuerlich begünstigten Schutzverband für Impfgeschädigte e.V..

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der GBS-Impuls e.V. durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Vereinsvermögen;
  - c) private Spenden;
  - d) Zuschüsse staatlicher und kommunaler Stellen;
  - e) Zuschüsse der Krankenkassen und
  - f) sonstige Einkünfte.
- (5) Die Verwendung der Mittel ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt und kann durch den Vorstand jährlich beschlossen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Interessenten, GBS- und CIDP-Betroffene, auch ehemalige, und deren Angehörige sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und Zahlung einer Aufnahmegebühr entsprechend der vom Vorstand beschlossenen Finanzordnung. Zugleich ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss Namen, Alter, Anschrift und Diagnose (z. B. akutes GBS, CIDP, Miller-Fisher) enthalten.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ebenfalls den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützen wollen.
- (4) Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft muss im Fall von natürlichen Personen Namen, Alter und Anschrift de(r)s Antragsteller(in)s enthalten, im Fall von juristischen Personen Namen, Anschrift und Angaben zu den gesetzlichen Vertretungsverhältnissen.
- (5) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, de(r)m Antragsteller(in) die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Der GBS-Impuls e.V. darf zu seinen Veranstaltungen Gäste anderer Selbsthilfegruppen einladen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird **ein jährlicher** Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Bei Eintritt wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** erhoben
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Bis **zum 01.03.** des laufenden Jahres haben alle Mitglieder den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (6) Der Vorstand kann einmalige Sonderumlagen in Höhe von 10,00 € pro Mitglied beschließen, wenn die Zahlungsfähigkeit durch nicht termingerechte Beitragszahlung nicht gegeben ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum 30.09. eines Jahres, zulässig.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Vorstoßes gegen die Satzung,
  - b) wegen Schädigung der Interessen des Vereins,
  - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Ankündigung des Ausschlusses.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsgruppe

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post, Email, auf der Webseite und in der Mitgliederzeitung.

Für die Einladung gilt eine Frist von 4 (vier) Wochen.  
Jedes Mitglied hat das Recht, bis 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung, Änderungen der Tagesordnung bzw. Sachanträge schriftlich zu beantragen. Über Änderungen der Tagesordnung bzw. der Behandlung der eingereichten Sachanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt.
- (3) Bei Bedarf können vom Vorstand außerordentliche bzw. öffentliche Mitgliederversammlungen zur Information und Diskussion überwichtige aktuelle Sachfragen und zur Beschlussfassung zweckdienlicher Resolutionen einberufen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (**dreiviertel**) der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder, mündlich oder schriftlich, beschlossen werden.
- (5) Alle 4 (**vier**) **Jahre** findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt.  
Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und den Bericht der Revisionsgruppe entgegen und entlastet den Vorstand.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt die **Wahlordnung** und wählt
  - a) den Wahlausschuss
  - b) die Kandidaten für den Vorstand und die RevisionsgruppeBeschlüsse der Mitgliederversammlung und der Wahl sind durch Niederschriften zu beurkunden. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. bei Wahlen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Festsetzung zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl der Revisionsgruppe mit mindestens **2 (zwei)** Revisionsmitgliedern,
- g) Wahl der Wahlkommission
- h) Auflösung des Vereins.

### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **5 (fünf)** Mitgliedern, und zwar
  - a) Vorsitzender
  - b) 1. Stellvertreter
  - c) 2. Stellvertreter
  - d) Schriftführer
  - e) Schatzmeister

- (2) Die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden. Seine Stellvertreter sind der 1. und 2. Stellvertreter. Die Aufgaben des Vorstandes sind im Aufgabenplan des Vereins festgelegt. Der Vorsitzende ist der Vertretungsbefugte. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier (4) Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sind.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandes sowie der Geschäftsführung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (10) Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus zwei bis zehn Beisitzenden. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen aktuellen aber auch perspektivischen Fragen zu beraten und entsprechende Beschlussempfehlungen zu geben.
- (11) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Internet mit einer Frist von 14 Tagen nach Absendung der Einladung einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll abgefasst, das die Beschlüsse des Vorstands festhält. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Beiratsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

## § 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion. Ihm können angehören:
  - a) Ärzte, Heilpraktiker
  - b) Psychologen,
  - c) Physiotherapeuten,
  - d) Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen,
  - e) Gesundheitspolitiker,
  - f) Vertreter der Industrie.
  - g) Rechtsberater
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen
  - a) der Sicherstellung von Fachkompetenz des GBS-Impuls e.V.,
  - b) der Erörterung akut anfallender medizinischer Probleme,
  - c) der Förderung und Durchführung von Fortbildungsaktivitäten des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen, 1x jährlich.  
Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn eine Sitzung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

## § 13 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Diese sind verpflichtet, mindestens in jedem **Vierteljahr** ohne Ankündigung eine Kassenprüfung und nach Abschluss des Geschäftsjahres eine umfassende Prüfung der Geschäfts- und Kassenprüfung, der Kassenbücher und -belege sowie der Einhaltung der Finanzordnung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zu geben.

## § 14 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen, es muss von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von **dreiviertel (3/4)** aller anwesenden Mitglieder.  
Der Beschlussfassung muss das schriftliche Verlangen von mindestens einem **Zehntel** der Mitglieder des GBS-Impuls e.V. vorausgehen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, GBS - Impuls e.V. – Leben mit GBS und CIDP – Selbsthilfegruppe - LV Berlin-Brandenburg, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Restvermögen**, dem Schutzverband für Impfgeschädigte e.V., Postfach 5228, 58829 Plettenberg, zu. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Für die Liquidation gilt der Verein als fortbestehend. Die Hauptversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass an Stelle des Vorstandes ein anderes Gremium, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die Liquidität vornimmt.

### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

### **§ 17 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Anmeldung von Satzungsänderungen zum Vereinsregister offenbare Unrichtigkeiten und Schreibfehler zu korrigieren sowie Anpassungen an veränderte Rechtschreibregeln vorzunehmen.

***Der Vorsitzende***

**17.09.2012**



- Die Satzung vom 10. August 2011 wurde am 15.09.2011 auf Forderung des Amtsgerichtes Charlottenburg im § 9 Absatz 1 geändert. Sie wurde beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.2011 in der Geschäftsstelle des GBS-Impuls e.V., Schönerlinder Str. 15, 12557 Berlin
- Die Satzung in der Änderung vom 15.09.2011 wurde am 17.09.2012 in den § 1 geändert, §2 (1) geändert, § 3 gestrichen, § 4 (4) gestrichen und §§ 15 (2) und 16 (2) geändert. Der § 4 wurde § 3 usw. bis § 18 wurde § 17. Sie wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.13, in der Geschäftsstelle des Vereins – GBS –Impuls e.V. – Schönerlinder Str. 15 in 12557 Berlin; beschlossen.